

Sehr geehrte Mitglieder des Rechts und Europaausschusses,

sehr geehrte Damen und Herren,

Der Bund Deutscher Rechtspfleger bedankt sich für die Einladung zur heutigen öffentlichen Anhörung. Der Bund Deutscher Rechtspfleger vertritt die Interessen der fast 400 in der Justiz Mecklenburg-Vorpommerns tätigen Rechtspfleger. Als unabhängiges Organ der Rechtspflege übernehmen die Rechtspfleger vor allem an den Amtsgerichten den größten Teil der dort zu treffenden rechtsmittelfähigen Entscheidungen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum vorliegenden Entwurf des Gerichtsstrukturneordnungsgesetzes haben wir uns bereits gegenüber dem Justizministerium mehrfach geäußert. Ich möchte hierzu insbesondere auf unsere Stellungnahme im Rahmen der Verbandsanhörung im Januar 2013 hinweisen. Diese Ausführungen liegen Ihnen bereits vor.

Ich werde mich heute auf die wesentlichen Argumente beschränken.

#### 1) Zur Frage der Notwendigkeit einer Gerichtsstrukturneordnung

Die Rechtspflegerschaft in Mecklenburg-Vorpommern verschließt vor den Herausforderungen der Zukunft unseres Landes nicht die Augen. Weder vor dem, wenn auch von uns nicht im prognostizierten Ausmaß erwarteten Bevölkerungsrückgang noch vor dem unbestreitbaren zukünftigen Anstieg des Durchschnittsalters der Bürger in unserem Bundesland. Von Anfang an haben wir deshalb das geplante Gesetzesvorhaben konstruktiv und sachlich begleitet.

Dabei mussten wir uns vom ersten Diskussionsentwurf bis zur fertigen Gesetzesvorlage immer wieder mit der Zahl von 10 Richterstellen als notwendige Größe für ein funktionierendes und zukunftsfähiges Amtsgericht auseinandersetzen. Diese Zahl ist nach wie vor weder belegbar noch sachlich haltbar, da sie die Realität der am Amtsgericht getroffenen juristischen Entscheidungen nicht widerspiegelt. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass der Anteil der Richter am gesamten Personalbestand der Justiz nur ca. 20 % beträgt.

Vielmehr wird hierdurch der sich durch das gesamte Gesetzgebungsverfahren spiegelnde Grundgedanke, dass es sich bei einem Amtsgericht um ein reines Prozessgericht handelt, gestärkt.

Dies ist jedoch grundlegend falsch. Die richterlichen Entscheidungen in Familien-, Zivil- und Strafsachen mögen für das Justizministerium im Vordergrund stehen und der Arbeitsaufwand durch die Entscheider auch in Teilen umfangreicher sein, ihr Anteil an den rechtsmittelfähigen amtsgerichtlichen Entscheidungen beläuft sich jedoch auf nur auf ca. 30 %.

Die übergroße Mehrheit der rechtsmittelbewehrten Entscheidungen am Amtsgericht werden jedoch von den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern getroffen.

Dies erstreckt sich nicht nur auf die Kostenfestsetzung in Familien-, Zivil- und Strafsachen oder die Arbeit im Zwangsvollstreckungs-, Betreuungs- und Nachlasswesen, sondern insbesondere auch auf

äußerst sensible Bereiche wie das Grundbuchwesen, das Insolvenzrecht, das Handelsregister und die Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Dies ist beispielhaft an der Pensenverteilung bei den Amtsgerichten im Landgerichtsbezirk Rostock erkennbar.

	Streitige Gerichtsbarkeit Zivil-, Straf- und Familiensachen	Sonstiges ZV, FGG und Verwaltung
Richter	66 %	34 %
Rechtspfleger	16 %	84 %
Mitarbeiter der SE	40 %	60 %
Alle Mitarbeiter	38 %	62 %

Hieraus ist eindeutig erkennbar, dass lediglich 38 % der Verfahren im Bereich der streitigen Gerichtsbarkeit (insbes. Zivil- und Strafsachen) anfallen, während 62 % aller Verfahren im originären Rechtspflegerbereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Zwangsvollstreckungsrechts anfallen. Ferner ist daraus auch zu entnehmen, dass eine Abhängigkeit bei der Geschäftsverteilung zwischen Rechtspflegern und Richtern nicht besteht. Beide Organe arbeiten vielmehr unabhängig nebeneinander.

Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass die Notwendigkeit und Machbarkeit der Gerichtsstrukturreform allein am richterlichen Geschäftsbereich festgemacht wird.

Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger stellen die größte Schnittstelle zwischen rechtssuchendem Bürger und dem Amtsgericht dar.

Nicht umsonst werden die Verfahrensdaten vor allem im Grundbuch- und Betreuungswesen durch die Oberbehörden und das Justizministerium streng kontrolliert und auf zügige Erledigung geachtet, während auf Zivil- und Strafverfahren, da dies auch rechtlich gar nicht möglich ist, kein Einfluss genommen wird. Diese Aufgaben werden von unserem Berufsstand nicht nur seit Jahren zuverlässig und in hoher Qualität wahrgenommen, sondern sie bilden auch das Gerüst eines jeden Amtsgerichtes. Dabei tragen die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger bei ihren Entscheidungen nicht selten Verantwortung für Millionenbeträge.

Die innere und wirklichkeitsnahe Wertung des Justizministeriums über die Gewichtung der amtsgerichtlichen Tätigkeiten unterscheidet sich demnach doch deutlich von dem im Gesetzentwurf vorgebrachten Grundgedanken der 10 Richterstellen als Königskriterium für ein ausreichend großes Amtsgericht.

Eine Gerichtsstruktureuordnung ohne vorherige ausreichende Betrachtung der rechtspflegerischen Tätigkeit ist daher nicht ausreichend begründbar und kann damit weder vor dem rechtssuchenden Bürger noch vor den eigenen Mitarbeitern, vor allem im nichtrichterlichen Dienst, gerechtfertigt werden.

Der Bund Deutscher Rechtspfleger bittet daher die Mitglieder dieses Gremiums, den falschen Betrachtungsansatz des Justizministeriums zu korrigieren und durch eine Expertenkommission, welche nicht nur aus am Justizministerium tätigen Richterinnen und Richtern besteht, eine echte Evaluierung unter Betrachtung aller amtsgerichtlichen Geschäfte zu veranlassen.

Die Ergebnisse, davon sind wir überzeugt, würden sie überraschen.

Bei objektiver Betrachtung wird nämlich klar, dass unabhängig vom demographischen Wandel die Anzahl der Geschäftsvorfälle gerade im Kernbereich der Rechtspflegertätigkeit (Grundbuch, Betreuungssachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit) nicht sinken sondern sogar steigen wird. So ist selbst der Begründung des Justizministeriums zu entnehmen, dass die Zahl der Betreuungsverfahren auch künftig weiter steigen wird. Da auch die Anzahl der Grundstücke nicht sinken kann, werden auch die damit verbundenen Verfahren im Grundbuch-, Nachlass- und Vollstreckungsbereich zumindest auf gleichem Stand bleiben.

Die Erfahrungen unserer Mitglieder der letzten Jahren zeigen, dass die vom Justizministerium erstrebte vielseitige Verwendbarkeit und effiziente Arbeitsweise im Rechtspflegerbereich schon immer gelebter Alltag ist.

Vor allem an den sogenannten „kleinen“ Amtsgerichten haben Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Mischdezernaten durch qualifizierte Erledigung anspruchsvoller Aufgaben ihre Verwendungsbreite bewiesen.

Die statistischen Auswertungen zeigen, dass gerade an diesen Standorten nicht nur der Vertretungsfall abgedeckt werden konnte sondern die Aufgabenerledigung oftmals so effizient war, dass teilweise sogar größere Gerichte unterstützt werden konnten.

Hier sei, um nur ein Beispiel zu nennen, an die langjährige Unterstützung des Amtsgerichtes Ribnitz-Damgarten im Grundbuchbereich erinnert.

Eine so einseitig begründete Gerichtsstrukturneuerung kann daher nicht unsere Unterstützung erhalten.

## 2) Zur Frage der Kosten der Gerichtsstrukturneuerung

Gleichwohl die Mitglieder des Bundes Deutscher Rechtspfleger keine Experten der Finanzwirtschaft sind, wundern wir uns schon, dass die von uns mit erheblichen Bedenken bewerteten Prognosen des Justizministeriums zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen der Gerichtsstrukturneuerung für den Landeshaushalt scheinbar vollkommen unkritisch zur Kenntnis genommen werden.

Wir gehen nicht von einer Entlastung, sondern einer spürbaren Belastung des Steuerzahlers bei der Umsetzung des Gesetzentwurfes aus.

Die prognostizierten Einsparungen für ersparte Instandsetzungen von als Gerichtsgebäuden genutzten Landesimmobilien sind ebenso wie ersparter Mietzins bei gemieteten Objekten absolut hypothetisch. Die in Landeseigentum stehenden Gebäude müssten auch nach einem Auszug des Gerichts durch das Land unterhalten und, soweit sanierungsbedürftig, auch für eine Nachnutzung saniert werden. Hierbei sind teilweise auch die Vorschriften des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.

Ebenso ist z. B. das bekannte Angebot des Vermieters in Ribnitz-Damgarten, den Mietzins erheblich zu senken, nicht eingeflossen.

Warum durch Einsparungen von Direktorenposten die Personalkosten sinken sollen, erschließt sich ebenso wenig, da die entsprechend dotierten Stellen weiterhin vorhanden sind und damit auch an anderen Behörden, z.B. bei Verwaltungstätigkeit in einer Mittel oder Oberbehörde besetzt werden können. Einsparungen im Personalwesen welche den Vorgaben des Finanzministeriums geschuldet sind, stehen mit der Gerichtsstruktur nicht in Zusammenhang.

Die Kosten für den notwendigen Um- bzw. Neubau der Gerichtsgebäude an den Aufnahmestandorten sind bisher weitgehend ausgeblendet worden. Hier wäre vor allem an Standorten wie Stralsund oder Ludwigslust erheblicher Raumbedarf gegeben. Die hierfür im Finanzplan angesetzten Ausgaben von insgesamt nicht einmal 3 Millionen EUR halten wir für vollkommen illusorisch.

Bei der Berechnung der Aufwendungen für Fahrtkosten wurden bisher lediglich Rechtsanwälte und ehrenamtliche Richter betrachtet. Die Aufwendungen für Zeugen, Sachverständige und mittellose Beteiligte in Zivil- und Strafverfahren, welche von der Landeskasse zu verauslagten und mehrheitlich anschließend nicht von den Zahlungspflichtigen beizutreiben sind, werden in mindestens gleichem Ausmaß steigen. Hierbei weisen wir insbesondere auf die durch die im Zuge der Kreisgebietsreform vorgenommene Zentralisierung der Bußgeldstellen entstandenen Mehrkosten für Betroffene und Landesbedienstete (Polizei) hin.

Das in unseren Augen gravierendste Kostenrisiko liegt bei Durchführung des Gesetzesvorhabens in der dann notwendigen grundsätzlichen Neustrukturierung der IT-Ausstattung. In den letzten Jahren wurden in der Justiz Mecklenburg-Vorpommern zahlreiche neue Fachanwendungen eingeführt. Hiermit ging die Einrichtung von Netzwerkarbeitsplätzen und Einbindung in komplizierte Datenbankstrukturen einher. Der erneute Umbau dieser Systemarbeitsplätze würde nicht nur höhere Kosten als die angedachten 1,5 Millionen EURO verursachen, sondern womöglich auch die Leistungsfähigkeit dieser Arbeitsplätze auf unbefristete Zeit einschränken. Das Risiko ist hoch, dass hier dann externer Sachverstand eingekauft werden muss. Dies birgt unkalkulierbare finanzielle Risiken. An die Fachanwendung „Argus“ und die ausufernden Kosten des jahrelangen Betriebes dieser Software sei an dieser Stelle erinnert. Die im Entwurf erwarteten zukünftigen jährlichen Einsparungen erachten wir deshalb als spekulativ. Im Übrigen lässt sich die Entwicklung der IT-Landschaft über einen Zeitraum von 25 Jahren nicht realistisch prognostizieren.

Wir bitten die Mitglieder des Gremiums daher eindringlich die finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens unter Berücksichtigung der erwähnten Punkte unabhängigen Fachleuten zur Prüfung vorzulegen, damit der Landeskasse unnötige Mehrkosten erspart bleiben.

### 3 ) Zur Frage des Akzeptanz der Gerichtsstrukturneueordnung

Dass eine Gerichtsstrukturneueordnung ohne vorherige Betrachtung aller Dienste am Amtsgericht nicht die Akzeptanz der Mitarbeiter der Justiz haben kann, haben wir bereits angesprochen.

Zu den Belangen der Bürger und Rechtssuchenden in unserem Land haben andere Experten bereits ausführlich Stellung genommen.

Die Landesregierung muss sich die Frage stellen, ob sie den Bürgern des Landes weitere Zentralisierungen zumuten will. Die Maßnahmen im Wege der Kreisstrukturreform sind bisher in der Bundesrepublik einmalig und über die langfristigen Auswirkungen liegen keine belastbaren Prognosen vor. Das Vorhaben, nunmehr auch die Justiz diesem Zentralisierungsvorsatz unterzuordnen, halten wir für voreilig. Die Politik sollte unumkehrbare Veränderungen nicht von Prognosen sondern von tatsächlichen Erfahrungen abhängig machen.

In diesem Sinne kann eine Gerichtsstrukturneuordnung und die damit verbundene Zentralisierung nur im Falle tatsächlich nachweisbarer Positiveffekte von vorangegangenen Maßnahmen wie Kreisstrukturreform und Polizeistrukturereform die Akzeptanz der Bevölkerung finden.

Dieser Nachweis ist für uns bisher nicht erbracht.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit